



Verkehrsbeschränkungsverfügung – Fischermättelstrasse Strassensanierung

Publiziert am 12.01.2022

Nicht zustimmungspflichtige Verfügung

Nach der Strassensanierung wird bei der Wiederherstellung folgende Massnahme im Rahmen der Verbesserung der Verkehrssicherheit (wie Schutz von Querungsstellen, Verbesserung Sichtweiten) umgesetzt:

Aufhebung (Wegfall der Beschränkung)

1 Parkplatz der Blauen Zone (ca. 5 m)

vor der Liegenschaft **Fischermättelstrasse 18**

Bemerkung:

Diese Verkehrsbeschränkung tritt mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG), kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün